

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hältnisse ihres Cantons kennen, und deren Bericht als der wahre und ächte anzusehen ist, durch organische Gesetze untersagt ist, ihre Wünsche zu äußern, und sich mit Gegenständen zu befassen, die einzig die Ruhe, das Glück, und das Wohl ihres Cantons und dessen Bewohner zu erwecken im Stande wären? Durch diese organische Gesetze und die Ablegung des neu verfaßten Eides, würden also der allgemeinen Tagsatzung jene Mittel und Wege weggeschnitten, auf welchen sie die Bedürfnisse der verschiedenen Theile kennen lernen sollte, um selben abzuhelfen.

In Erwägung der so vielen wichtigen Gründen, glauben Unterschriebene Ursache genug zu haben, den geforderten Eid vom 15. Juli zu verweigern, sind aber bereit nach dem Sinn und Geist jener Eidsformel vom 2. Jul. und mit dessen Verpflichtung die angewiesene Bahn zu betreten, und zum Besten des gemeinsamen Vaterlands, so wie unsers Cantons, nach dem allgemeinen Verfassungsentwürfe zu arbeiten.

Als die sämtlichen Glieder der Tagsatzung (Truttmann ausgenommen) also beharrlich die Eidleistung verweigerten, so erklärte der Reg. Statthalter Namens der Regierung: daß weil sie das Gesetz, kraft dessen sie zusammengerufen worden, nicht mehr anerkennen, alle ihre Befugnisse zu Entwerfung einer Cantonsorganisation nothwendig aufhören, und ihre Vereinigung demnach als eine illegale Versammlung angesehen werden müsse.

(Der Vollz. Rath hat am 15. Aug. beschlossen, den B. Müller (Friedberg), Mitglied des Finanzraths, als Regierungscommissär nach Schwyz zu senden, mit dem Auftrage: in Gemeinschaft mit dem Reg. Statthalter Truttmann, die Maßregeln zu ergreifen, die geschickt seyn mögen, einerseits die einzelnen Glieder der Tagsatzung von den Irthümern in denen sie sich befinden, zurückzubringen (auf welchen Fall allein ein neuer Zusammentritt der Tagsatzung gestattet werden darf), und andererseits die öffentliche Ruhe und Ordnung im Canton zu erhalten.

Jeder Unbefangene muß auf den ersten Anblick über die sonderbare Verwirrung erstaunen, in Folge welcher die Weigerungsgründe der Tagsatzung, aus der Anleitung für die Cantons-Tagsatzungen hergenommen sind, die mit dem zu leistenden Eide in durchaus keinem Verhältnisse steht. Der Eid sagt: „Ihr solltet angeloben und schwören, euch mit keinerley andern Gegenständen zu befassen, qußer denjenigen, die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch

das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind.“ Die Mitglieder der Tagsatzung erklären: sich an den Verfassungsentwurf, aber nicht an die Anleitung vom 15. Heumonats (von der in dem Eid ja gar nicht die Rede ist) halten zu wollen. Die seltsame Verwirrung, mit der sie die Anleitung zum Gesetz umschaffen, läßt ke-
 nun aber auch in dieser Anleitung selbst, Dinge haben, wovon das Gegentheil jedem der lesen kann, in die Augen springt. So sagen sie — um nur ein Beispiel auszuheben — „Das organische Gesetz erklärt die Nationalgüter für unverletzliches Staats Eigenthum. . . . So bleibt dann aber dem Canton Schwyz gar nichts, weder zu Bestreitung der Cantonalausgaben, weder für öffentliche Unterrichtsanstalten, in sofern die Regierung solche zu andern Bedürfnissen zu gebrauchen glaubte, und also dem Verfassungsentwurf entgegen.“ Nun aber heißt es in der Anleitung, über die man klagt, ausdrücklich wie folgt: „Der Cantonalgewalt kömmt die Verwaltung der dem Staat zu unverletzlichem Eigenthum zustehenden Nationalgüter jeder Art zu u. s. w., deren Ertrag zu Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit, zum Unterhalt und Auffnung endlich der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeden Cantons namentlich angewiesen sind.“ Was thut die Anleitung hier anders, als der Verfassungsentwurf that? Sie erklärt die Nationalgüter für Eigenthum des Staats, das von dem Canton verwaltet, — der Ertrag für den Canton verwandt, das aber nicht von diesem willkürlich veräußert werden soll.)

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Vet. Commission über verschiedene Gegenstände:)

4. Die Deputierten der Gemeinde Losone, District Locarno, Cant. Lugano, übersenden dem gesetzg. Rath eine schriftliche Erklärung eines Bürgers von Arcegnò, der sich in diesem Augenblick in Rom befindet, worinn er sagt, daß er nicht zu der von seinen Mitbürgern begehrten Trennung von der Pfarrkirche von Losone einwilligen könne, und daß andere dort sich befindliche Bürger von Arcegnò, mit ihm nächstens eine Protestation wider diese Trennung der Dorfschaft Arcegnò von Losone einschicken werden, indem sie dieselbe als einen Stoff von Zwistigkeiten und Prozessen ansehen. Die Vet. Com. schlägt vor, diese Zuschrift der Vollziehung mit dem Decretsvorschlage zuzuwenden. Angenommen. (Die Forts. folgt.)